

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 41 vom 6. Dezember 2005

Der Petitionsausschuss hat am 6. Dezember 2005 die nachstehend aufgeführten 25 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet bei zwei Gegenstimmen, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 16/255
S 16/257
S 16/258
S 16/259
S 16/262
S 16/263
S 16/264
S 16/265
S 16/266
S 16/267
S 16/305
S 16/316
S 16/436
S 16/439

Gegenstand: Sanierungsabgabe

Begründung: Die Petenten bitten darum, von der Erhebung von Ausgleichsbeiträgen nach einer Sanierung abzusehen. Sie führen aus, Deutschland sei der einzige europäische Staat, der eine Sanierungsabgabe erhebe. Sie als Bewohner hätten keinen unmittelbaren Einfluss auf die Planungen des Sanierungsträgers nehmen können. Im Sanierungsbebauungsplan würden Maßnahmen benannt, die nicht mit der Sanierung in Zusammenhang stehen. Der Wert ihrer Grundstücke sei durch die Sanierung nicht gestiegen. Vielmehr habe sich die Wohnqualität verschlechtert, weil es im Gebiet lauter, schmutziger und unsicherer geworden sei. Der Gutachterausschuss habe die Grundstückspreise zu hoch angesetzt. Unklar sei, weshalb nur so wenige Anwohner zu einer Ausgleichsabgabe herangezogen würden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das öffentliche Baurecht ist nationales Recht und liegt außerhalb der Zuständigkeit der Europäischen Union. Sofern sich die Petenten als Bürger der Europäischen Union benachteiligt sehen, müssten sie gegebenenfalls den Rechtsweg zu den europäischen Gerichten beschreiten.

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs kann eine Gemeinde von der Festsetzung des Ausgleichsbetrags in einem förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet absehen, wenn eine geringfügige Bodenwerterhöhung gutachtlich ermittelt worden ist und der Verwaltungsaufwand für die Erhebung des Ausgleichsbetrags in keinem Verhältnis zu den möglichen Einnahmen steht. Nach den Informationen des Petitionsausschusses hat der Gutachterausschuss von der Bagatellklausel insoweit Gebrauch gemacht, als er für die Ausgleichsabgabe nur Bodenwertsteigerungen zwischen 3 % bis ca. 15 % berücksichtigt hat. Dies entspricht Werten zwischen 550 Euro und 39.000 Euro für die einzelnen Grundstücke. Insgesamt sind die Bodenwertsteigerungen auf rund 122.000 Euro beziffert worden. Für einige Grundstücke sind die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen. Hier können weitere Ausgleichsbeträge anfallen.

Für die Frage, ob die möglichen Einnahmen den Verwaltungsaufwand übersteigen, ist nur auf den Aufwand für die Erhebung des Ausgleichsbetrages abzustellen. Die überschlägig geschätzten Verwaltungskosten belaufen sich auf rund 15.000 Euro. Ihnen stehen Ausgleichsbeträge von circa 122.000 Euro gegenüber. Vor diesem Hintergrund ist es für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, wenn die Stadtgemeinde Bremen nicht auf die Erhebung der Ausgleichsbeträge verzichten will. Der Ausschuss geht davon aus, dass im Rahmen der Heranziehung der einzelnen Grundeigentümer alle Möglichkeiten sozialverträglicher Regelungen genutzt werden.

Die Planungen zur Sanierung des Gebiets wurden von Beginn an durch einen Sanierungsbeirat begleitet. Er hatte die Aufgabe, die Stadtgemeinde und das Ortsamt/den Stadtteilbeirat bei der Vorbereitung und Durchführung der Sanierungsmaßnahmen zu beraten. Er setzte sich aus unterschiedlichsten Interessengruppen des Sanierungsgebiets zusammen. Die Mitglieder des Beirats wurden durch das Ortsamt berufen. Die Mitwirkung weiterer interessierter Vereine, Gruppen, Initiativen war ausdrücklich erwünscht. Die Sitzungen waren in der Regel öffentlich, so dass interessierte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit hatten, sich zu beteiligen. Bis vor zwei Jahren waren alle wichtigen Entscheidungen zu Maßnahmen im Rahmen der Sanierung getroffen worden. Danach fehlte deshalb die Basis für eine öffentliche Erörterung. Alle relevanten Sanierungsmaßnahmen wurden außerdem in öffentlichen Beiratsitzungen vorgestellt und erörtert. Der Sanierungsträger hat vor Ort ein Sanierungsbüro eingerichtet, in dem Interessierte sich informieren und Wünsche und Anregungen vortragen konnten. Direkt betroffene Grundstückseigentümer wurden teilweise persönlich aufgesucht und informiert.

Der in der Bürgerinformation angenommene Bodenwert diene lediglich als Berechnungsbeispiel für die Erläuterung der Ausgleichsbetragsermittlung. Gutachterlich ermittelt wurden andere Bodenrichtwerte. In der Begründung des Sanierungsbebauungsplans wird lediglich der Zustand des Plangebietes beschrieben. Bei der Ermittlung der Bodenwerte hat der Gutachterausschuss berücksichtigt, dass die Errichtung einer Schallschutzwand und die Einrichtung einer Haltestelle nicht sanierungsbedingt erfolgten und somit keinen Einfluss auf die Ausgleichsbetragsermittlung haben. Bei der durch den Gutachterausschuss prozentual eingeschätzten Steigerung des Bodenwertes kommt es wegen der konkreten Verhältnisse in dem Stadtteil zu verhältnismäßig geringen Wertsteigerungen. Sanierungsmaßnahmen können Grundstücke je nach ihrer Lage in unterschiedlichem Maße begünstigen. Deshalb und weil bei der Bodenbewertung bereits die Bagatellgrenze berücksichtigt wurde, wird der Ausgleichsbetrag nur von einzelnen Grundstückseigentümern und in unterschiedlichen Höhen verlangt.

Soweit die Petenten vortragen, der Grünzug verkomme zur Müllabladestelle und Geschäfte würden schließen, rügen sie gesell-

schaftliche bzw. ordnungsrechtliche Probleme, die unabhängig von Sanierungsmaßnahmen eintreten und bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden können.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 16/214

Gegenstand: Beseitigung eines Gebäudes

Begründung: Der Petent bittet darum, seinem Sohn eine Auswohnberechtigung für ein Behelfsheim in einem Kleingartengebiet einzuräumen. Er trägt vor, seine Ehefrau sei pflegebedürftig erkrankt und bedürfe deshalb der ständigen Betreuung. Diese werde von seinem Sohn geleistet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent ist Eigentümer mehrerer Grundstücke, die mit Behelfsheimen bebaut sind und in einem Kleingartengebiet liegen, das von unzulässiger Bebauung bereinigt werden soll. Die Behelfsheime sind baurechtlich nicht genehmigt. Eine Genehmigung kann auch nicht erteilt werden, weil grundsätzlich eine Wohnnutzung im Kleingartengebiet ausgeschlossen ist. Außerdem sind dort nur Parzellen mit einer Grundfläche von maximal 24 m² zulässig. Die Behelfsheime des Petenten sind eindeutig größer.

Der Petent und seine Ehefrau erfüllen die Voraussetzungen für eine Auswohnberechtigung. Insoweit kommt eine Einzelvereinbarung mit der Stadtgemeinde Bremen in Betracht. Für den Sohn des Petenten gilt das jedoch nicht. In den Bereinigungsgebieten wird gegen Zuzüge in ein von einer auswohnberechtigten Person genutztes Behelfsheim nicht eingeschritten, wenn dieser Zuzug wegen der Pflege eines Verwandten erfolgt. Dementsprechend wäre nur ein Zuzug der Pflegeperson in das Behelfsheim, das der Petent mit seiner Ehefrau bewohnt, möglich. Die Wohnnutzung des Sohnes des Petenten in dem benachbarten Gebäude wird durch diese Vorschrift nicht gedeckt.

Aus Kostengründen kann dem Petenten nur angeraten werden, eine entsprechende Vereinbarung über die (teilweise) Beseitigung des Gebäudes mit der Stadtgemeinde Bremen zu treffen.

Eingabe-Nr.: S 16/216

Gegenstand: Einwendungen gegen einen Bebauungsplan

Begründung: Das Grundstück der Petenten liegt im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplans der zurzeit im Hinblick auf die Baustruktur geändert wird. Die Petenten wollen erreichen, dass eine gänzliche Neufassung des Bebauungsplanes unter Einbeziehung der Erschließung erfolgt. Ziel ist ein Verzicht auf die bisher geplante, neben ihrem Haus verlaufende Erschließung zu Gunsten einer neuen Straßenführung.

Der Petitionsausschuss hat mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen ist gesetzlich geregelt und sieht unter anderem weit reichende Beteiligungsrechte für Bürgerinnen und Bürger vor. Der in Rede stehende Bebauungsplanentwurf hat öffentlich ausgelegen. Die Betroffenen

können Anregungen und Bedenken geltend machen. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat deshalb mitgeteilt, er werde das Petitionsvorbringen als Anregung der Petenten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ansehen. Im Rahmen einer Abwägungsentscheidung werden dann die privaten Interessen und die öffentlichen Belange gewichtet und gegeneinander abgewogen. Das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen durch die Deputation und die Bürgerschaft abzuwarten.

Eingabe-Nr.: S 16/369

Gegenstand: Berufsausbildungsbeihilfe

Begründung: Der Petent begehrt für sein Kind, das sich in einer Fördermaßnahme befindet, eine einmalige Beihilfe zur Erstausrüstung einer eigenen Wohnung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Kind des Petenten erhält von der Agentur für Arbeit eine Berufsausbildungsbeihilfe. Neben diesen Leistungen sieht das SGB III keine weiteren einmaligen Zahlungen vor.

Nach § 7 Abs. 5 SGB II haben unter anderem Auszubildende, deren Ausbildung – wie im vorliegenden Fall – nach dem SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden. Solche Umstände sind vom Petenten weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Deshalb ist es für den Ausschuss nachvollziehbar, wenn die Zahlung einer einmaligen Beihilfe abgelehnt worden ist.

Eingabe-Nr.: S 16/376

Gegenstand: Zuschuss zu den Kosten einer Kinderbetreuung

Begründung: Die Petentin bittet um Gewährung eines Zuschusses für die Betreuung ihres einige Monate alten Kindes in einer privat-gewerblichen Kinderbetreuungseinrichtung. Sie trägt vor, es handele sich um die einzige Einrichtung in der Nähe ihres Wohnortes, die so kleine Kinder aufnehme und in den Betreuungszeiten flexibel sei. Die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Kinderbetreuung sei geboten, um Frauen den Wiedereinstieg in den Beruf zu ermöglichen. Bei der Berechnung des Zuschusses dürfe nicht auf ihr Bruttoarbeitsentgelt abgestellt werden. Vielmehr müssten Werbungskosten sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen in Abzug gebracht werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für die Erstattung von Elternbeiträgen werden auch bei Unterbringung in einer privat-gewerblichen Einrichtung die Höchstbeiträge berücksichtigt, die für Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine festgelegt sind. Danach werden höchstens 200 Euro als erstattungsfähiger Einzelbeitrag im Einzelfall anerkannt. Sofern die konkrete Einrichtung höhere Beiträge erhebt, entsprechen diese nicht den durchschnittlichen Beiträgen und können deshalb nicht zu Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe führen.

Nach Auffassung des Ausschusses sollte auch in Zeiten knapper Kassen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert werden. Das kann jedoch nicht dazu führen, dass Einrichtungen mittelbar mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, die im Wesentlichen darauf abzielen, Gewinne zu erwirtschaften. Deshalb ist es für den Ausschuss nachvollziehbar, wenn das Jugendamt für die Berücksichtigung des Elternbeitrages auf den durchschnittlichen Beitrag für die Nutzung von Einrichtungen gemeinnütziger Elternvereine abstellt.

Dem allenfalls zu erstattenden Betrag von 200 Euro steht nach den beim Jugendamt vorliegenden Einkommensnachweisen ein Kostenbeitrag der Petentin in Höhe von monatlich 201 Euro gegenüber. Für die Berechnung ist nur auf die positiven Einkünfte abzustellen. Eine Bereinigung um öffentliche oder private Belastungen ist nicht vorgesehen. Nach den Informationen des Petitionsausschusses wurden die im Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2004 ausgewiesenen Werbungskosten, in denen Fahrtkosten enthalten sind, in voller Höhe berücksichtigt.

Eingabe-Nr.: S 16/425

Gegenstand: Wiedererteilung der Fahrerlaubnis

Begründung: Der Petent bittet um die Wiedererteilung seiner Fahrerlaubnis. Seinerzeit sei ihm die Fahrerlaubnis grundlos entzogen worden. Ohne sein Wissen sei ein manipuliertes Gutachten erstellt worden. Obwohl er keinen Eintrag im Verkehrszentralregister habe, habe man versucht, ihn zu einer erneuten medizinisch-psychologischen Untersuchung zu bewegen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Vor einigen Jahren wurde dem Petenten die Fahrerlaubnis entzogen. Dies geschah, weil er sich geweigert hat, ein ärztliches Gutachten beizubringen, mit dem zwischenzeitlich aufgetretene Bedenken an seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeräumt werden sollten. Der Führerschein wurde sichergestellt.

Da die Zweifel an der Fahreignung des Petenten weiterhin bestehen, müssen diese vor einer Neuerteilung der Fahrerlaubnis überprüft werden. Deshalb ist es für den Ausschuss nachvollziehbar, wenn die Fahrerlaubnisbehörde die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis von der Vorlage eines ärztlichen Gutachten abhängig macht. Die Allgemeinheit ist vor der Teilnahme von ungeeigneten Fahrzeugführern im Straßenverkehr zu schützen.

Die Kosten der Begutachtung sind vom Petenten zu tragen. Ihre Höhe richtet sich nach der Art der zu begutachtenden Mängel und dem dafür erforderlichen Arbeitseinsatz.

Eingabe-Nr.: S 16/426

Gegenstand: Aufenthaltsbestimmungsrecht

Begründung: Der Petent bittet den Petitionsausschuss seiner Freundin zu ermöglichen, eine Mutter-Kind-Einrichtung aufzusuchen. Er trägt vor, das Jugendamt weigere sich, obwohl es bereits eine mündliche Zusage gegeben habe. Die Weigerung verstoße gegen das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die ausgesuchte Therapieeinrichtung ist eine Mutter-Kind-Einrichtung. Die Kinder halten sich tatsächlich nicht bei der Freundin des Petenten auf. Deshalb ist es für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, wenn das Jugendamt nunmehr das Verlangen des Petenten beziehungsweise seiner Freundin ablehnt.

Die mündliche Zusage des Jugendamtes erfolgte zu einer Zeit, als ein Kind sich noch in der Obhut seiner Mutter befand. Die Verhältnisse haben sich geändert. Das Jugendamt hat das Kind aus Gründen des Kindeswohls anderweitig untergebracht. Das Familiengericht hat diese Planungen des Jugendamtes – auch in Kenntnis der ursprünglich beabsichtigten Therapie in einer Mutter-Kind-Einrichtung – gebilligt.

Eingabe-Nr.: S 16/434

Gegenstand: Gebührenpflicht von Parkplätzen

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Gebührenerhebung für Parkplätze im Nahbereich eines Klinikums. Er meint, diese Vorgehensweise sei auch angesichts der Finanzlage der Stadt Bremen absurd und menschenverachtend. Im Übrigen fehle ein Hinweis darauf, dass auch dort eine Gebühr erhoben werde.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Auf dem Gelände der betreffenden Klinik befindet sich ein Parkplatz für Besucher, der nur über eine Schrankenanlage zu erreichen ist. Direkt an der Straße, über die auch die Parkplatzausfahrt erfolgt, befinden sich weitere Parkplätze, die von der öffentlichen Straße aus anzufahren sind. Diese wurden aus Kostengründen nicht in die Schrankenanlage einbezogen. Alle Parkplätze in diesem Bereich gehören ebenfalls zum Privatgelände des Klinikums und sind gebührenpflichtig. Entsprechende Hinweisschilder sind nach den Informationen des Petitionsausschusses vorhanden.

Hintergrund der Gebührenpflicht ist das Bestreben, Kurzzeitparkplätze für Besucher und Patienten zur Verfügung zu stellen. Nach Erfahrungen auf großen Klinikgeländen kann ohne Gebührenpflicht nicht ausgeschlossen werden, dass Parkplätze durch Dauerparker blockiert werden. Diese Begründung ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 16/261

Gegenstand: Verkehrsüberwachung

Begründung: Der Petent dieser insoweit vom Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an alle Landesvolksvertretungen weitergeleiteten Petition fordert stärkere Verkehrskontrollen im Hinblick auf die Manipulation an Geschwindigkeitsbegrenzern bei Lkw, Geschwindigkeitsüberschreitungen und Abstandsunterschreitungen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Bremen werden die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten durch verschiedene technische Möglichkeiten der spezialisierten Verkehrsüberwachung kontrolliert. Geschwindigkeitsüberschreitun-

gen und Abstandsunterschreitungen bei Lkw werden durch spezielle Messverfahren überprüft. Bei Lkw-Kontrollen werden die Geschwindigkeitsbegrenzer standardmäßig auf mögliche Manipulationen untersucht. Hierzu werden spezielle technische Geräte eingesetzt.

Die Kontrollen finden in Bremen in regelmäßigen Abständen gezielt und täglich stichprobenartig bzw. anlassbezogen statt. Verstöße werden konsequent verfolgt.

Eingabe-Nr.: S 16/438

Gegenstand: Beschwerde über das Wohngeldamt und das Amt für Soziale Dienste

Begründung: Die Petentin beantragte ergänzende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und Wohngeld. Sie rügt, sie sei weder vom Amt für soziale Dienste noch vom Amt für Wohnungswesen darauf hingewiesen worden, dass sie Arbeitslosengeld II beantragen könne. Außerdem beschwert sie sich über das Verhalten der für sie zuständigen Sachbearbeiter.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr sowie des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Petentin erhält mittlerweile Arbeitslosengeld II, so dass die Petition insoweit erledigt ist.

Zum Verhalten der zuständigen Sachbearbeiter sind dienstliche Stellungnahmen eingeholt worden. Sie bestätigen die Vorwürfe der Petentin nicht. Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, der Beschwerde der Petentin in diesem Punkt weiter nachzugehen.

Nachvollziehbar ist für den Petitionsausschuss die Beschwerde der Petentin über fehlende Informationen zum Arbeitslosengeld II im Amt für soziale Dienste und im Amt für Wohnungswesen. Dieser Zustand ist nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht hinnehmbar.

Selbst wenn das Amt für Wohnungswesen nicht selbst Auskunft über die zuständigen Stellen für das Arbeitslosengeld II geben kann, wäre zumindest der Hinweis auf das Amt für Soziale Dienste, das in einem solchen Fall weiterhelfen können muss, angeraten gewesen. Der Petitionsausschuss wird die zuständigen Ressorts bitten, insoweit ihre Beratungspraxis zu ändern.

Eingabe-Nr.: S 16/464

Gegenstand: Verkehrsüberwachung

Begründung: Der Petent spricht sich für mehr Präsenz von Polizei oder Ordnungsamt im Straßenverkehr aus, um das so genannte Handyverbot am Steuer stärker zu kontrollieren.

Der Senator für Inneres und Sport hat dem Petitionsausschuss auf Anfrage mitgeteilt, seit In-Kraft-Treten der Verbotsregelung sei die Bremer Polizei bemüht, den notwendigen Überwachungsdruck im Straßenverkehr sowohl durch besondere Aufmerksamkeit und Konsequenz im täglichen Streifendienst als auch durch gezielte Schwerpunktaktionen zu gewährleisten. Leider sei es nicht möglich, alle Verstöße flächendeckend zu ahnden. Eine statistische Erfassung von Verkehrsunfällen mit der Ursache „Handy“ gebe es in Bremen nicht.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber dem Eingabenausschuss des niedersächsischen Landtags zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 16/475

Gegenstand: Nutzung eines Gewässers

Begründung: Die Petenten wenden sich gegen Regelungen zur Gewässerbenutzung, die durch die mittelbare Staatsverwaltung des Landes Niedersachsen erarbeitet werden. Deshalb ist die Eingabe dem Eingabenbüro des Niedersächsischen Landtages zuzuleiten.